

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1806**

11.8.1806 (Nr. 128)

Carlzruher

Montags

18



Zeitung.

Den 11 August.

06.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt. München; Fortsetzung der Königl. Bayerischen Declaration in Betreff der Gräfl. Suggerschen Lände. Wien; Blattern. Augsburg. Von der Donau; Truppenmärsche. Regensburg; Titel des ehemaligen Kurierkanzlers. Mainstrom; Bundesverein. Neapel; Armeebefehl. Todt des Prinzen von Hessen-Philippshal. Novaredo; Traktat des Königs von Bayern mit dem König von Italien. Vermischte Nachrichten.

## Deutschland.

München, vom 23 July.

Fortsetzung der Königl. Bayerischen Declaration.

20) Rückfichtlich der Gerichtsbarkeit über die in den Gräfl. Suggerschen Gebieten angestellte Geistlichkeit werden die Gräfl. Gerichte Unsern Landgerichten gleichgestellt.

21) Die Konsistorialgerichtsbarkeit über evangelische Unterthanen wird bei Unserem Hofgerichte ausgeübt; für andere nicht gerichtliche Fälle ist das in der Provinz angeordnete protestantische Konsistorium die Behörde, an welche sich die Pfarrer und Beamten zu wenden haben.

22) Neben dem Kirchengebete für Uns wird dasselbe auch für die Herrschaft entrichtet; eben so verhält es sich mit dem TrauerGeläute.

23) Die Verwaltung des Kirchen- Schul- und milden Stiftungsvermögens steht unter unmittelbarer Aufsicht der herrschaftlichen Beamten unter Leitung der obersten Administrativ-Behörde; die Rechnungen bleiben unter der bisherigen Revision, und die oberste Administrativ-Behörde wir nur da, wo sie es aus Veranlassung einer Beschwerde nöthig findet, durch Kommissarien Untersuchung darüber vornehmen lassen.

Die mit der Suggerschen Haus-Verfassung in Verbindung stehenden Familienstiftungen bleiben ferner unter der ausschließlichen Administration des Suggerschen Familien-Seniorats, und Unsere Administrativ-Behörden werden sich hierin, als in ein Familien-Eigenthum, nicht einmischen.

24) Geistliche Güter und milde Stiftungen sollen, wie bisher, von allen gewöhnlichen Abgaben frei erhalten werden.

25) Die Suggerschen Gebiete, bey welchen bisher keine Konscription eingeführt war, stellen zu dem nächstgelegenen Regimente nach dem Maasstabe der Population, welche Unserer obersten administrativen Landes-Stelle beurkundet vorgelegt werden muß, in Friedenszeiten von dreißig dienstpflichtigen Familien Einen Mann Rekruten, welche sie ohne Einmischung Unserer Civil- oder Militär-Behörden nach ihren eigenen Anordnungen ausheben, und die Ausgehobenen zur Untersuchung ihrer Tüchtigkeit einliefern; die untüchtig Befundenen müssen durch Tauglichere ersetzt werden. So oft ein Mann durch Tod oder Desertion in Abgang kömmt, wird derselbe von dem betreffenden Amte ersetzt. Sie genießen übrigens die nemlichen Vortheile der Rekruten.



latton und Entlassung, die Unsern Unterthanen bewilliget sind.

Das Regiment, welches die aus den Fuggerischen Herrschaften zu stellende junge Mannschaft erhält, giebt auch an dieselben die nöthige Mannschaft zur Handhabung der Polizei ab, und es treten zwischen einer solchen Truppe und ihren Kommandanten und den Fuggerischen Beamten die nemlichen Verhältnisse ein, wie zwischen Unseren Landgerichten.

In Kriegszeiten stellen die Gräflich Fuggerischen Gebiete verhältnißmäßig um so viel mehrere Rekruten, als in Unseren übrigen Erbstaaten mehr ausgehoben werden. Die Aushebungsart bleibt aber die nemliche, wie zu Friedenszeiten.

26) Nur solche militairische Quartiere Unserer Truppen finden in den Gräflich Fuggerischen Gebieten statt die von Unserem GeneralLandesKommissariate dahin angewiesen werden.

Kein von einem blossen LandGerichte dahin repartirtes Quartier, wenn der Landrichter nicht aus Auftrage der höchsten LandesBehörden handelt, darf angenommen werden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit KriegsRequisitionen.

27) Das SalpeterGraben wird den Fuggerischen Herrschaften überlassen: jedoch sind sie gehalten, den gegrabenen Salpeter an Unsere einschlägige MilitairBehörde zu verkaufen.

28) Die dienstunfähigen Soldaten und Offiziere sollen aus der SteuerKasse pensionirt werden, wenn sie bisher daraus bezahlt worden sind; — denjenigen KontingentsSoldaten, welche sich mit Bewilligung ihres WerbStandes verheirathet, und anständig gemacht haben, wird ihr Abschied ertheilt, und ihnen die Hälfte ihrer bisher genossenen Sagen lebenslänglich als Pension aus der SteuerKasse bewilligt.

29) Das Steuerwesen wird an uns abgetreten: dagegen übernehmen Wir a) die auf der gemeinsamen Fuggerischen SteuerKasse haftenden den Gräflich Fuggerischen Aemtern, nach Verhältniß ihres MatrifularAnschlags, betreffenden Schulden, — b) Wir reguliren die von den steuerbaren Gütern nach dem Bedürfnisse der Verzinsung der Schulden, und derselben successiven Depurirung, so wie zu Befreiung der allge-

meinen Staatslast in einem gleichen Verhältniß mit Unseren Unterthanen alljährlich betreffenden Summen. —

c) Die Herrschaftlichen Beamten erheben diese Summen nach den bisherigen, oder jenem Maaß abe, welcher in der Folge bei einer vorzunehmenden SteuerRevision über das ganze Land festgesetzt werden wird, und liefern dieselbe nach Abzuge des ihnen gleich den RentAemtern gebührenden Bruto in Unsere Provinz Kasse ein. — d) Die auf den PrivatSteuerKassen der einzelnen Aemter haftenden Schulden verbleiben den Gemeinden, und sind die Gräflich Fuggerischen Beamte verantwortlich, daß durch alljährlich zu erhebend ExtraSteuern neben den Zinsen auch der 25 Theil am Kapital abbezahlt werde. — e) Der bisherige gemeinshaftliche SteuerEinnehmer erhält lebenslänglich als Pension, was er bisher, verhältnißmäßig des Gräflichen Matrifuls, als Gehalt in dieser Eigenschaft aus der SteuerKasse bezogen hat.

30) Die Leitung und Aufsicht über das Zoll- und Mauthwesen kömmt einzig Unseren einschlägigen Behörden zu.

31) Unsere Stempeltaxe findet in den Gräflich Fuggerischen Gebieten nur in AppellationsProzessen und in Eingaben an Unsere Landesstellen statt; in den übrigen Verhandlungen bei ihren Gerichten können die Fuggerischen Herrschaften ihren bisherigen Stempel beibehalten, oder einführen, wo er noch nicht eingeführt ist.

32) Die Einkünfte der Herrschaften bleiben denselben ohne Schmälerung, auch der Genuß aller nutzbaren Regalien, in deren Besitze sie sich befinden, jedoch unter der bisher bestimmten Unterordnung unter Unsere Staatsgewalt. Auch sind sie nach ihrem bisherigen Besitzstande von allen Abgaben befreiet.

33) Sie genießen die Zollbefreiung a) von allen beurkundeten selbstigen Erzeugnissen ihrer Güter, die nicht zum Handel ausgeführt werden. Was jedoch innerhalb ihrer Herrschaft verkauft wird, wenn in der Folge allda eine Zollstätte angelegt werden sollte, genießen sie die Zollfreiheit, wie bisher. — b) Von allen zu ihrem eigenen Hausbedarfnisse erforderliche Konsumtibilien, und zwar sowohl, wenn sie auf ihren Herrschaften, als in einer Unserer Städte in Schwaben leben; jedoch werden sie den Verfügungen gemäß sich beach-



men, welche zu Verhütung der Unterschleife getroffen werden.

34) Die Lehen, welche die Fuggerische Familie besitzt, werden näher recherchirt werden, u. nach ihrer Beschaffenheit wird wegen der verlangten Allodifikation derselben unsere bestimmte Aeußerungen erfolgen.

35) Wir werden die Privilegien und Familienrezesse, durch welche die Fuggerische HausVerfassung bestimmt wird, bestätigten, sobald diese uns zur Einsicht werden vorgelegt worden seyn, und nichts darin enthalten ist, welches gegenwärtiger Erklärung entgegen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wien, vom 30 Jul.

Gegenwärtig grassiren hier die natürlichen Blattern sehr stark, und rafften viele Kinder weg. Alle Kinder hingegen, denen die Schug- oder Kuhpocken eingimpft worden, befinden sich wohl und gesund. — Man sieht einer wichtigen Finanzoperation unsers Hofes entgegen, durch welche der Wiener Kurs gehoben, und der Werth der Banknoten verbessert werden soll.

Augsburg, vom 4 Aug.

Der König hat verordnet, daß die, protestantischen Theils, jährlich am 9 August hier begangene Gedächtnißfeier des Westphälischen Friedens in Zukunft unter dem Namen: Toleranz- und Friedensfest: am nemlichen Tage gefeiert werden soll.

Von der Donau, vom 6 Aug.

In Schwaben dauern die Märsche von franz. Truppenverstärkungen fort, und durch Ulm ziehen deren beinahe alle Tage. Bey Strasburg haben bloß am 26. 27. und 28. Jul. 7 00 Mann den Strom passirt, und man erwartete noch mehrere. Die beträchtlichen baaren Geldsummen, welche zu Strasburg und Mainz niedergelegt waren, um daraus den Truppen bey ihrer Rückkunft nach Frankreich den rückständigen Sold zu bezahlen, sind igt großentheils nach Deutschland in die Hauptquartiere der verschiednen Armeekorps abgeführt worden. Auch scheinen die Artillerietransporte noch nicht, wie es neulich hieß, völlig suspendirt zu seyn; erst gestern gieng von Ulm ein beträchtlicher Train zum Korps des Marschalls Ney ab. Ein glaubwürdiges Verzeichniß gibt den jetzigen effektiven Bestand der franz. Armeen in Deutschland auf 153,000 Mann an.

Als der kaiserl. franz. Geschäftsträger bei der ehemaligen Reichsversammlung zu Regensburg, und die Herren Gesandten des rheinischen Bundes ihre Erklärungen an die Reichsversammlung abgaben, waren beynähe alle Herren Komitialgesandte anwesend. Da nun der Reichstag erloschen, und die Gesandtschaft Regensburg verlassen wird, so verliert diese Stadt und die umliegende Landschaft einige hunderttausend Gulden, welche durch die Reichsversammlung jährlich in Umlauf gebracht wurden. — In dieser Woche werden schon die Gerächtschaften des Hrn. Charge d'Affaires Bacher mittelst einer Auction veräußert, und man glaubt, er werde zu Anfang der nächsten Woche von hier abreisen.

Regensburg, vom 5 Aug.

Das Konkordat zwischen Baiern und dem Pabst wird igt in Regensburg unterhandelt. Der Präsident des Schulwesens, Baron Fraunberg, ist, als hiesu mit beauftragt, von München hier eingetroffen.

Man spricht hier von der Errichtung eines nördlichen Bundes, dessen Hauptstadt Dresden werden soll.

Regensburg, vom 6 Aug.

Der bisherige Herr Kurzerkanzler hat nun seine Titulatur als Kurfürst und Reichserzkanzler abgelegt, wie nachstehende, in dem heutigen hiesigen Intelligenzblatte — welches sich nun fürstl. Regensburgisches Negretungs- und Intelligenzblatt nennt — eingerückte, Publikation des Mehreren besagt: Nachdem Eminentissimus, unser gnädigster Herr, aufgehört haben, Kurfürst und Reichserzkanzler des deutschen Reichs zu seyn, in dem Höchstdieselbe als Fürst Primas einer rheinischen Konföderation von souverainen Fürsten beigetreten sind, und in dieser souverainen Eigenschaft, hinsichtlich der Titulatur, bis auf allensfallige weitere Anordnung gnädigst zu versägen geruht haben, daß die Anrede seyn soll: Durchlauchtigster Fürst Primas, gnädigster Herr Herr; im Kontexte: Euere Hoheit, so wird solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht. Regensburg, den 4 Aug. 1806. Er Hoheit des Fürsten Primas und des souverainen Fürstenthums Regensburg Landesdirektorium. — Graf v. Thurn, Präsident. — Hartlaub, Sekretär — Der Reichs-Kammerrichter, Graf v. Reigersberg, ist wegen des künftigen Schicksals des Reichs-Kammergerichtspersonals hier durch nach Wien



gereist. Er hat auch deshalb mit dem Herrn Fürsten Primas eine Unterredung gehabt.

Mailstrom, vom 8 Aug.

Oeffentlich wird die neue deutsche Konstitutionsakte nun wohl eher nicht bekannt werden, als bis der Bundesverein zu Frankfurt statt hat, wozu man immer noch den 17. d. angiebt. Den 15. kommt der Kurkanzler, Fürst Primas des Bundes, dahin, und bezieht, wie man hört, das kais. tarische Palais, um alsdann für die Zukunft daselbst zu bleiben. Für diese Gelegenheit werden bereits Anstalten zu öffentlichen Feierlichkeiten gemacht. Ohngefähr in 3 Wochen werden sodann der franz. Kaiser selbst und alle Mitglieder des neuen Bundes nach Frankfurt kommen ꝛc.

In nordischen öffentlichen Blättern lieft man nunmehr folgendes als den wörtlichen Inhalt des vom röm. Kaiser unterm 18. Jun. an den Kurkanzler erlassenen Schreibens: „Euer Liebden sind bereits unterrichtet, daß mir Ihr Schreiben vom 24. v. M. über die gefakte Entschliesung, sich einen Koadjutor auszuersuchen, zur Einsicht vorgelegt worden sey. Ich konnte nicht anders als sehr verwundert seyn, daß, als ich kaum in die erste Kenntniß der genommenen Entschliesung gesetzt war, Euer Liebden alsobald auch davon dem gesammten Reich durch den Weg der Diktatur die Anzeige gemacht, und mit willkürlicher Voraussetzung meines reichsoberhauptlichen Beifalls schon alle Veranstellungen, als wenn dieser Beifall schon wirklich erfolgt wäre, getroffen haben. Euer Liebden kennen in Ihrer Eigenschaft als Reichserzkantler die konstitutionellen Verhältnisse des Reichs zu genau, als daß ich nöthig erachten könnte, Denselben dasjenige in das Gedächtniß zurückzuführen, was wegen Handhabung der alten hergebrachten Statuten der deutschen Erz- und Hochstifter der westphälische Friede festgesetzt, was wegen Aufrechthaltung der ehemaligen mainzischen Metropolitankirche das neueste Reichsgrundgesetz des Reichsdeputationschlusses bestätigt hat, was Se. päpstl. Heil. in dem zu Paris am 1. Febr. 1805 protokollierten Konfistorialakt zugesichert haben, und was endlich die Wahlkapitulation dem Reichsoberhaupt desfalls zur Pflicht gemacht hat, und Euer Liebden werden daher die wichtigen und höhern Rücksichten nicht

verkennen, welche in dieser Angelegenheit eintreten, und eine aufmerksame und ernsthafte Erwägung verdienen. Ich verbleibe übrigens Euer Liebden mit beharrlicher Freundschaft, kais. Gnade und allem Guten beständig wohl beygethan. Wien den 18. Jun. 1806. Unterz. Franz.“

### Italien.

Neapel, vom 23 July.

Die Französischen Truppen, die Gaeta belagert hatten, sind gestern hier angekommen. Der König empfing sie in Begleitung der Marschälle Massena und Jourdan, seiner Adjutanten und mehrerer Personen von Hof. Er gieng durch die Reihen der Soldaten, und sprach mit mehreren. Zugleich erschien folgender königl. Armeebefehl von dem Chef des Generalstaabs der Französischen Armee in Neapel: Soldaten! Drei Monate nach Eröffnung der Laufgräben, und 12 Tage nach dem Anfang des heftigsten Bombardements hat Gaeta capitulirt. Diese Festung, auf 3 Seiten vom Meere geschützt, und durch eine nur 300 Klafter breite Erdenge mit dem festen Lande zusammenhängend, wurde durch eine 9,000-Mann starke Besatzung vertheidigt, durch eine englische Flotte unterstützt, und die Kanoniere, so wie die Artillerie auf den Wällen, mehrmald durch frische ersetzt. Zwei Brechen standen unsern Braven offen, alle erwarteten mit Ungeduld das Signal zum Sturm. Aber der Feind, der ungestümmen Tapferkeit der Franzosen eingedenk, übergab den Platz. Weder die zahlreiche Artillerie und Besatzung, noch die feste Lage von Gaeta, noch die ungesunde Lust, welche die Belagerer einathmeten, nichts konnte euren Muth erschüttern. Mit Vergnügen wird der Kaiser eure Anstrengungen und euren Triumph erfahren. Der Marschall Massena hat Gaeta eben so muthig belagert, als er Genua vertheidigte. Die Kühnheit, mit welcher alle Belagerungsarbeiten unternommen wurden, macht dem Ingenieurkorps nicht weniger Ehre, als den Soldaten, welche jene Arbeiten unter dem stärksten feindlichen Feuer ausführten, das von unsrer Artillerie nicht eher unterbrochen wurde, als bis diese mit allem Nachdruck die feindliche Wälle zerstörten, und Breche schiessen konnte. — Joseph. — César Berthier.



Neapel, vom 23 July

Einer von den aus Gaeta hier angekommenen Offiziers, der bei dem König Joseph Dienste genommen hat, will für gewiß wissen, daß der Prinz von Hessenphilipps-  
thal 3 Tage nach seiner Verwundung auf einem englischen Kriegsschiff gestorben sey. Man verheimlichte aber der Besatzung seinen Tod absichtlich, um sie nicht müßlos zu machen. Es war eine französische Kugel von 36 Pfund, welche eine Mauer in Gaeta, hinter welcher der Prinz stand, umstürzte, und diese fiel auf ihn, so daß man ihn gleich halb todt unter den Trümmern hervor zog. — Die Engländer werden nun wohl bald Calabrien freiwillig verlassen, und sich nach Sizilien zurückziehen. Denn die Landung geschah nur in der Absicht, um Gaeta Lust zu machen. Dieser Zweck ist nun vereitelt. Die hier von der Belagerung angekommenen französischen Truppen marschiren morgen nach Calabrien ab. — Gestern hat der Polizeiminister folgenden Befehl publiciren lassen: Wer nicht zu der bürgerl. Nationalgarde gehört, liefert binnen 3 Tagen alle Gattungen von Waffen und Gewehren aus; wer Schießpulver besitzt oder damit handelt, liefert dasselbe gleichfalls gegen Bezahlung ab. Auch ist der Handel mit Pulver bis auf Weiters verboten. Nach Verfluß der 3 Tage werden Hausvisitationen gehalten, und die Uebertreter jener Befehle als Feinde des Staats angesehen, und als solche bestraft. Man zieht hier noch täglich verdächtige Personen ein.

Roveredo, vom 25 July.

Traktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien einer Seits, und Sr. Maj. dem Könige von Baiern anderer Seits, in Beziehung auf die Militairlinie, welche, zufolge des ersten Artikels des bei der Uebergabe der Grafschaft Tirol und der Fürstenthümer Bressanone und Trento an Sr. Majestät den König von Baiern abgeschlossenen Protokolls, in dem italien. Tirol, an der Gränze des Königreichs Italien, bestimmt werden soll. Erwähntes Protokoll wurde am 12 Februar 1806 zur Vollziehung des 8 Artikels des Preßburger Traktats zu Jansbrack unterschrieben.

Se Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien und Sr. Majestät der König von Baiern,

haben den Entschluß gefaßt, die Militairlinie, welche im italien. Tirol gezogen werden soll, zu bestimmen und zu berichtigen, zu welchem Ende die folgenden Bevollmächtigte beider Seits ernannt haben; nämlich: der Kaiser der Franzosen und König von Italien den Marschall Berthier, Fürsten und Herzog von Neuchâtel und Valengin und Sr. Majestät der König von Baiern den Herrn Baron von Montgelas, Ihren Staats- und Konferenzminister und zugleich Minister im Departemente der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt hatten, über folgende Punkte übereingekommen sind:

1) Se. Maj. der König von Baiern macht sich sowohl für sich, als für seine Nachfolger, auf ewig verbindlich, in dem mittägigen zwischen der Militairlinie, nach Inhalte des Artikels 2 begriffenen Theile des italien. Tirols, an der Gränze des Königreichs Italien, keine Festung und kein Werk anzulegen, kein Kriegsmagazin zu errichten, und keine Truppenkordons daselbst zu ziehen. Se. Maj. verbindet sich ebenfalls, die Militairlinie und die unten benannten Gegenden nie militairisch besetzen zu lassen.

2) Die Militairlinie, welche durch den ersten Artikel bestimmt wird, geht von Roveredo am linken Ufer der Etsch, diesen Fluß hinauf bis Matterello, durch Balsforda, St. Valentino, Bigolo, Castel di Bigolo, Bosentino, Bigazzone, Calceranica, Caldonazzo und an der Straffe von Levico bis an letzteren Ort selbst; von da geht sie östlich durch das Thal de la Brenta, durch St. Desiderio, Matter, Montebello, St. Maria d'Uiedo, Borgo di Volpugana, Castel nuovo, Ospedaletto, Grigno, Belven, Tezze, bis an die Gränze des Königreichs Italien. Westlich zieht sich diese Linie von Roveredo über Sacco, durch den Etschfluß, Isera, Folas, Comolice, il Monte Stivo, St. Giacomo, Massoy und Arco. Von letzterer Stadt zieht sie sich hinab bei Torrente Sarca und Chiaran, St. Pietro längs den Gränzen des Gebiets von Lenno, dann durch Vallin, längs den Gränzen des Thales von Lebro, an den Anhöhen von Dro, von wo sie in Torrente di Fiana bis Bondo dann in Torrente di Arno durch Breguz, St. Urdrea, Tign bis an den Einfluß des Arno in die Sarca



fällt; dann zieht sie sich durch letzteren Bergfluß und geht durch Dare, Vigo, Fisi, Boenago, Giustin, St. Sio Badajon, Balbin, St. Vigilio, längs dem Fußbade von Nativola und längs dem Wege und dem Bergfluß, welche nach St. Maria di Campiglio, Campo und Monte Campei führen; von da zieht sie sich den Bergstrom Meledrio hinauf durch St. Brigida, und Dimaro bis an den Einfluß des Meledrio in den Bergstrom Noce; von da zieht sie sich diesen Strom hinauf durch Ravina, Mastellina, Piano, la Sega, Pellizzano, Eustano bis an den Einfluß des Bergstroms di Pej, dann diesen Strom hinauf durch Cellentino, Celadizza, Cogolo, Pejo und den Bergstrom Noce, ehemals Nauno hinauf bis nach Monte del Corno del tre Signori, welcher den Grenzpunkt zwischen dem Königreich Italien, der Schweiz und dem Tirol ausmacht; auf diese Art befindet sich der Berg Tonale, unter den Punkten, welche weder befestigt noch militärisch besetzt werden dürfen.

3) Es darf ebenfalls kein Festungswerk auf der Linie und in einer Entfernung von 500 Klafter nordwärts von derselben, das heißt von dem Theil des deutschen Tirols errichtet werden.

4) Dem 1. Artikel des Protokolls zufolge, welches bey der Uebergabe des Tirols an Se. Maj. den König von Baiern geführt worden, war ein dort beschriebener Theil des ital. Tirols für den König von Italien beibehalten worden, diese Verfügung wird durch gegenwärtigen Traktat als nichtig erklärt und genannte Maj. von Baiern soll in Besitz dieses Theils vom ital. Tirol sogleich gesetzt werden, damit Er, Seine Erben und Nachfolger ihn in voller Souverainität, jedoch nach den Artikeln 1, 2 und 3 bestimmten Einschränkungen genießen können.

5) Die Genehmigungen des gegenwärtigen Traktats sollen in Zeit von 12 Tagen, und noch eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Geschehen zu München, d. 25. May 1806.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Vermischte Nachrichten.

Die Hamburger Zeitung enthält unter dem Artikel Amsterdam, vom 29 July folgendes:

Von den Bedingungen des Friedens zwischen Frankreich und Rußland ist bis jetzt das Umständliche noch nicht bekannt. Indes führt man darüber Folgendes an: Zwischen Rußland und Frankreich wird von nun an Freundschaft und gutes Vernehmen herrschen.

Die Russen räumen Cattaro den Franzosen ein, und trennen sich von den Montenegrinern.

Die Franzosen räumen dagegen Ragusa, welches wieder unter den Schutz der Pforte kommt.

Beide Mächte garantiren der Pforte ihre Integrität.

Frankreich verspricht, nach der Besignahme von Cattaro, in einer bestimmten Zeit seine Truppen aus Deutschland zurückzuziehen.

Rußland verspricht, sich zu verwenden, um den Frieden zwischen Frankreich und England herzustellen.

Rußland wird seine bona officia anwenden, um die Streitigkeiten zwischen Preussen und Schweden beizulegen.

Wechselcours von Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M. den 8. Aug. 1806.	Bruse.	W. d.
Amsterdam in Curr. . f. Sicht.	140 $\frac{1}{2}$	---
desgl. . . . . 2 Mt.	139 $\frac{3}{4}$	---
Hamburg . . . . . f. Sicht.	149	---
desgl. . . . . 2 Mt.	148 $\frac{1}{2}$	---
Mugsburg . . . . . f. Sicht.	100 $\frac{5}{8}$	---
Wien . . . . . f. Sicht.	---	25
desgl. . . . . 2 Mt.	---	---
London . . . . . 2 Mt.	142 $\frac{1}{2}$	---
Paris . . . . . f. Sicht.	78 $\frac{7}{8}$	---
desgl. . . . . 2 Uso	78 $\frac{1}{2}$	---
Lyon . . . . . . . . .	79 $\frac{1}{4}$	---
Leipzig . . . . . . . . .	---	---
Bremen . . . . . f. Sicht.	107 $\frac{1}{2}$	---
Basel . . . . . f. Sicht.	---	---

Carlsruhe. (Weinverkauf) Bey Riezermeister Borholz, ist guter weißer Bourgunder zu haben, die Boudelle für 1 fl.